

Altstadt;

**hier: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund vor dem Anwesen Altstadt 30
- Antrag der Betreiber des Ladenlokals „Ferolin“, Altstadt 30, 84028 Landshut vom 22.04.2021**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.06.2021	Stadt Landshut, den	19.05.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Frau Bertermann

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Bisheriger Stand:

Lt. Stadtratsbeschluss vom 26.11.2018 gibt es für die Fußgängerzone Altstadt eine Kappungsgrenze von 1.156 Stühlen.

1. Rechenbeispiel:

Kappungsgrenze	1.156
- bereits vergebene Plätze	1.101
- evtl. genehmigte aus Top 5 Eiscafe Piccola Florenz	12
	=====
Restkontingent	43

Vorschlag der Verwaltung:

- Aus Platzgründen könnte dem Antrag zur Aufstellung von max. 9 Tischen mit 36 Sitzplätzen stattgegeben werden. Hierzu müssten 3 Tische mit 9 Stühlen (von bisher 15 Tischen mit 45 Stühlen) der Freibewirtschaftungsfläche des Eiscafe Dolomiti widerrufen werden, die bisher vor dem Anwesen Altstadt 30 aufgebaut waren.
- Alternativ könnte dem Eiscafe Dolomiti gestattet werden, zu den verbleibenden 12 Tischen jeweils einen 4. Stuhl aufzustellen.

2. Rechenbeispiel:

Restkontingent	43
- Gaststätte „Ferolin“	36
	=====
Restkontingent	7
+ Widerruf Dolomiti	9
	=====
Restkontingent	16
- 4. Stuhl Dolomiti	12
	=====
verbleibendes Restkontingent	4

Da die Fachstellen, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, grundsätzlich positive Stellungnahmen abgegeben haben, könnte dem Antrag für max. 36 Stühlen stattgegeben werden. Eine Verlegung der, vor dem Anwesen befindlichen Bank wäre hierzu erforderlich.

Stellungnahme Ordnungsamt -Gewerbewesen-

Ein Antrag der in Gründung befindlichen FEROLIN GmbH auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 GastG für die im Anwesen Altstadt 30 geplante Gaststätte liegt uns noch nicht vor.

Soweit die räumlichen Anforderungen erfüllt werden, bestehen für die Aufstellung von Tischen und Stühlen von unserer Seite grundsätzlich **keine Einwendungen**.

Stellungnahme Ordnungsamt -Marktwesen-

Aus Sicht des SG Marktwesen & Verbraucherschutz **spricht grundsätzlich nichts gegen** die beantragte Freibestuhlung, weil Marktstände des Schwaiger- und Wochenmarkts unter normalen Umständen dort nicht platziert werden.

Aufgrund von nicht planbaren Eventualitäten (z. B. Veranstaltungen wie Fußballiade, Baustelleneinrichtungen, Epidemien/Pandemien etc.) bitte ich jedoch, für Marktstage eine entsprechende Nebenbestimmung zur zeitweisen Rückbauverpflichtung und wie üblich auch einen Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Hinsichtlich der beiliegenden Lagepläne möchte ich nur anmerken, dass derzeit eine Aufstellung der Freibestuhlung mit den dargelegten Abständen unter den jeweiligen Sitzgruppen nicht zulässig ist.

Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-

Die Bestuhlung sollte sich nicht direkt an die DOLOMITI-Bestuhlung anschließen. Dies

- erschwert im Brandfall den Zugang zu den denkmalgeschützten Gebäuden Hs.Nr. 30 und 31

- erschwert im Brandfall den Bewegungsraum vor dem Einzeldenkmal St. Martinskirche

Weiterhin spricht sich die Untere Denkmalschutzbehörde gegen eine weitere Blockbildung von Bestuhlungsflächen im Denkmalensemble der Altstadt Landshut aus. Für den historischen Straßenraum sind locker verteilte Marktstände typisch, die für die Passanten jederzeit und von allen Seiten zugänglich waren. Die vorgesehene Blockbildung der Bestuhlungsflächen fügt sich nicht in das Ensemble ein.

Stellungnahme Referat 5 -Sanierungsstelle-

Die Sanierungsstelle schließt sich der Beurteilung des Bauaufsichtsamtes / der Unteren Denkmalschutzbehörde vollumfänglich an.

Von einer Nutzungsänderung des bisherigen Ladengeschäftes ist nichts bekannt. Vor dem Gebäude ist ein Standort für eine öffentliche Bank, von denen es mittlerweile infolge der starken Nutzungsdichte ohnehin nur noch wenige gibt. Konsumfreie Zonen sind wichtig, der Platz in der historischen Innenstadt ist begrenzt und Alternativstandorte gibt es kaum noch. Darüber hinaus ist die Verwaltung angehalten, das Angebot konsumfreier Sitzgelegenheiten auszudehnen. Dies ist nicht möglich bei steigender Sondernutzungsbelegung der öffentlichen Flächen.

Die geplante Bestuhlung ist darüber hinaus sehr dicht, sowohl im Antrag als auch im Vorschlag der Verwaltung. Platz für Schirme usw.? Allgemein ist bei Sondernutzungen künftig zu berücksichtigen, dass die Stadt derzeit ein Bodenleitsystem für Sehbehinderte und Blinde erarbeiten lässt, das sich nach Sachstand im Bereich der Klinkerfläche im Abstand zu den Fassaden (Wirtschaftsraum für Warenkörbe!) befinden wird.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Der Betreiber des in Landshut im Anwesen Altstadt 30 gelegenen Ladenlokals „Ferolin“ beantragte mit Schreiben vom 22.04.2021 beim Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut die Sondernutzungserlaubnis, zum Aufstellen von 15 Tischen mit insgesamt 60 Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Fußgängerzone Altstadt, entlang des Anwesen Altstadt 30.

Lt. Angaben des Betreibers stehen im Inneren des Lokals zwischen 75 und 85 Sitzplätze zur Verfügung.

Die, für die Fußgängerzone mit Beschluss vom 26.11.2018 festgesetzte Kappungsgrenze für die Außenbestuhlung beträgt 1.156 Sitzplätze.

Von den derzeit 1.101 genehmigten Plätzen würde sich, nach einer eventuellen Zustimmung des zeitlich früher eingegangenen Antrages auf Außenbestuhlung des „Eiscafé Piccola Florenz“, mit max. 12 Stühlen (Top 5 der Tagesordnung), die Anzahl auf 1.113 Plätze erhöhen, sodass für das Ladenlokals „Ferolin“ ein Restkontingent von 43 Plätzen verbleiben würde.

Eine evtl. Überschreitung der Freibewertungsfläche über die Gebäudefront in Richtung Altstadt 29 ist nicht möglich, da hier der Hauseigentümer keine Zustimmung erteilt.

Mit E-Mail vom 27.04.2021 teilte der Hauseigentümer Altstadt 30 dem Straßenverkehrsamt mit, die Nutzung der Fläche vor seinem Gebäude nur für den Betreiber des Lokals „Ferolin“ zu gestatten.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kann, unter Einhaltung einer Durchfahrtsbreite von 5 m, sowie einer Gehwegbreite von ca. 3 m, der Aufstellung von **max. 9 Tischen mit 36 Stühlen** für das Lokal „Ferolin“ **stattgegeben werden**.

Dem Betreiber der im Anwesen Altstadt 31 gelegenen Eisdielen „Dolomiti“ wurde mit Bescheid vom 05.06.2007, in stets widerruflicher Weise, eine Überschreitung seiner Außenbestuhlung von bis zu 1,5 m in beide Richtungen (damals ohne erforderliche Zustimmung der Hauseigentümer) gestattet.

Im Falle einer Zustimmung müsste die, für die Eisdielen „Dolomiti“ erteilte Erlaubnis zum Aufstellen von 15 Tischen mit insgesamt 45 Stühlen, auf 12 Tische mit insgesamt 36 Stühlen reduziert werden.

Als Alternative, könnte evtl. nach erneuter Antragstellung der Eisdielen „Dolomiti“ einer, bereits mit Beschluss vom 13.05.2019 genehmigten Sondernutzung zum Aufstellen von max. 50 Sitzplätzen, (was damals von der Eisdielen „Dolomiti“ auf eigenen Wunsch nicht in Anspruch genommen wurde), die Erlaubnis zum Aufstellen eines vierten Stuhles je verbleibenden Tisches, (12 Tischen mit insgesamt 48 Stühlen) soweit die baurechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, stattgegeben werden.

Somit würde ein Restkontingent von 4 Stühlen verbleiben.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Unter Berücksichtigung einer geordneten Nutzung der Freifläche, sowie der Einhaltung der vorgeschriebenen Kappungsgrenze wird für das Lokal „Ferolin“, vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung die Aufstellung von max. 9 Tischen mit insgesamt 36 Sitzplätzen, unmittelbar vor dem Anwesen Altstadt 30, unter den üblichen Bedingungen und Auflagen, in stets widerruflicher Weise erteilt.
3. Dem Betreiber der Eisdielen Dolomiti wird in Aussicht gestellt, falls zeitnah ein formaler Antrag eingeht und die Fachstellenbeteiligung zu einem durchwegs positiven Ergebnis kommt, die Genehmigung bezüglich der Aufstellung eines vierten Stuhles je verbleibenden Tisch (12 Tische a 4 Stühle) auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag und Plan des Betreibers
- Anlage 2 Planvorschlag der Verwaltung
- Anlage 3 Beschluss Kappungsgrenze